

Bezirksverwaltungsamt

Verordnung

betreffend Anrainerpflichten; unbenannter Verbindungsweg Schallenbergergang-Geymannang

Gemäß §93 Abs. 4 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994 wird verordnet (ABl. Nr. 22/1994):

§ 1

Der Verbindungsweg zwischen den Häusern Schallenbergergang - Geymannang muss weder von Schnee gesäubert noch bei Glätteis bestreut werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für den Stadtsenat:

Der Amtsleiter: M a g . L o i s t l e h .